

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023**

**„Droht ein Notstand in der rechtlichen Betreuung?“**

Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**A. Problem**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die folgenden Fragen in der Fragestunde zum Thema „Droht ein Notstand in der rechtlichen Betreuung?“ gestellt:

1. Inwieweit hält der Senat die vom Bundestag beschlossene Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Berufsbetreuer\*innen, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer\*innen für ausreichend, um einer strukturellen Unterfinanzierung der rechtlichen Betreuung zu begegnen?
2. Welche Belastungen für die Betreuungsbehörden in Bremen und Bremerhaven wären zu erwarten, wenn sich Betreuungsvereine zurückziehen und Berufsbetreuer\*innen ihre Tätigkeit einstellen?
3. Welche Maßnahmen hält der Senat zur Überbrückung der Zeit bis zur geplanten Evaluierung des Vergütungssystems für erforderlich, um zu verhindern, dass Berufs- und Vereinsbetreuungen aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden müssen?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Die vom Bundestag auf Antrag der Koalitionsfraktionen auf Grundlage einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz beschlossene Inflationsausgleichs-Sonderzahlung würde den Bremer Haushalt jährlich mit ca. € 600.000 belasten. Eine nennenswerte Kompensation der Landeshäushalte für die entstehenden Kosten ist nicht vorgesehen.

Die Berechnung der Höhe der Sonderzahlung erfolgte auf Grundlage umfangreicher Modellrechnungen des Bundesjustizministeriums, die sich an der Höhe der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst und den Kommunen vom 22. April 2023 orientiert. Als Bemessungsgrundlage wurde der TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Erfahrungsstufe 4, herangezogen. Die Auskömmlichkeit pauschaler Vergütungserhöhungssysteme hängt im Wesentlichen von der Anzahl der je Betreuer geführten Betreuungen, der pro Betreuung aufzuwendenden Zeit und der Organisationsstruktur der Betreuer ab. Zumindest beim ersten Faktor ist davon auszugehen, dass er in Bremen günstig ausfällt. Die aufzuwendende Zeit wird erheblich durch die

durch den Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren frei gewählten gesteigerten Anforderungen determiniert. Diese Anforderungszuwächse wirken sich ebenfalls hinderlich aus auf die Gewinnung und Haltung von ehrenamtlichen Betreuern.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich durch bereits in Kraft getretene Änderungen im Sozialrecht und im Vergütungsrecht seit 1. Januar 2023 eine signifikante Steigerung der Betreuervergütung und -entschädigung in Höhe von 8,63 % ergeben hat.

In Zukunft müssen die rechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit von Betreuern und die hierfür öffentlich zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich gebracht werden.

### **Zu Frage 2:**

Nach Auskunft des Magistrats werden in der Kommune Bremerhaven ca. 2430 Betreuungen beruflich geführt, davon ca. 1055 durch den dortigen Betreuungsverein. Nach Auskunft des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) werden in der Kommune Bremen ca. 6500 Betreuungen beruflich geführt, davon ca. 500 durch Vereinsbetreuer.

Der Magistrat geht davon aus, dass die gesetzlich geforderten Qualitätsstandards eine durchschnittliche Anzahl von 55 Betreuungen pro Betreuerin bzw. Betreuer erlauben. Die Dienstanweisung des AfSD sieht allerdings zur Einhaltung der notwendigen Qualitätsstandards eine maximale Anzahl von 40 Betreuungen vor. Bei der vom Magistrat angelegten Obergrenze je Betreuer würde sich ein Personalbedarf von 118 Mitarbeitenden plus Verwaltungspersonal für das Land Bremen ergeben, bei Zugrundelegung einer maximalen Anzahl von 40 Betreuungen je Betreuer ein Bedarf von 162,5 Stellen plus Verwaltungspersonal.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat geht nicht davon aus, dass das reine Erlös-Kostenverhältnis bei Betreuungen negativ ausfällt, sieht aber selbstverständlich die Gefahr, dass entgeltgleiche Entnahmemöglichkeiten oder Gewinnausweisungen als wirtschaftlich uninteressant bewertet werden.

## **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Da die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für die Betreuungsführung im Wesentlichen aus dem Justizhaushalt zu bezahlen ist, ergeben sich durch ihre Höhe finanzielle Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen durch die Beantwortung der Anfrage bestehen nicht. Von der Höhe der Sonderzahlung für beruflich und ehrenamtlich geführte Betreuungen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Gegen eine Veröffentlichung der Vorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestehen nach der Beschlussfassung des Senats keine Bedenken.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) entsprechend der Vorlage zu.